

„Die hohe Staatsregierung wolle nur nach den genauesten Erörterungen über die Unzulänglichkeit der Gemeindemittel und darüber, ob die letzteren nach jeder Seite hin vollständig erschöpft seien, die Aushülfe des Staats gewähren.“

Dagegen wurde das in dem Gesekentwurfe, je nach verlängerter fünfjähriger Dienstzeit auf 180, 210 und 240 Thlr. zu erhöhende Dienstinkommen auf beziehentlich 160, 190 und 220 Thaler heruntergesetzt.

Endlich beschloß man noch, dem letzten Satz folgende Fassung zu geben:

„Collatoren dürfen in Schulstellen von 160—220 Thaler Einkommen nur solche Lehrer berufen, die im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren, in höher besoldete, die im Dienstalter von wenigstens 10 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus ab.“

Die unterzeichnete Deputation vermag weder den Beitritt zu diesen Beschlüssen, noch auch die Annahme der §§. 1 und 2 des Regierungsentwurfs anzuempfehlen.

Ihr Hauptbedenken dagegen schöpft sie aus der

Unübersichtlichkeit der zu Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen pecuniären Mittel, deren Beschaffung für die Staatscasse leicht möglicherweise zu einer höchst bedeutenden, für die Gemeinden aber, falls man diesen in der von der jenseitigen Kammer beantragten Weise die Gewährung der erhöhten Gehalte ansinnen wollte, zu einer in vielen Fällen ganz unerschwinglichen Last werden würde.

Liegt dem Gesekentwurfe die Absicht zum Grunde, denjenigen Schullehrern, die eine Reihe von Jahren hindurch ihre zumeist mühseligen Berufspflichten treu und untadelhaft erfüllt haben, eine nach Maaßgabe ihrer Dienstjahre sich steigende Gehaltszulage, und selbst den Inhabern von Minimalstellen anfänglich wenigstens so viel an Gehalt zu gewähren, daß sie, ungetrübt von Nahrungsvorgen, ihrem Beruf mit Freudigkeit folgen können, so ist die Deputation mit dieser wohlgemeinten Absicht vollkommen einverstanden, sie fürchtet aber, daß die Erreichung derselben nicht nur zum Theil vereitelt, sondern auch für die Stellung der Schullehrer gegenüber den betreffenden Communen nachtheilig sein werde, wenn man diese letzteren zu noch höheren Beiträgen zu Schulzwecken anziehen wollte, als sie dermalen schon aufzubringen haben.

Die Ueberzeugung, daß kaum irgend eine Ausgabe gerechtfertigter erscheinen und segensreichere Früchte tragen könne als diejenige, welche auf den ersten Unterricht der heranwachsenden Jugend verwendet wird, ist leider noch nicht eine so allgemein verbreitete, daß sie durchgängig zu einer willigen Erhöhung der für diesen Zweck benötigten Geldmittel führen würde; es sind aber auch wirklich, theils in Folge der so häufig erfolgten Ausschulungen, theils in Folge der durch die immer zunehmende Population nöthig gewordenen Vermehrung der Lehrerzahl und der Erweiterung oder des Neubaus von Schullocalien, die Communalleistungen zu Schulzwecken schon zu einer solchen Höhe gestiegen, daß man unmöglich, und am wenigsten in einer Zeit wie die jetzige, den Gemeinden noch größere Opfer in dieser Beziehung ansinnen kann, ohne bei ihnen einen Widerwillen

gegen ein Institut zu erregen, dessen Hochhaltung und freudige Unterstützung Seiten Einzelner sowohl, als ganzer Communen, gerade im wohlverstandenen Interesse des Staates liegen muß. — Während es aus diesen Gründen der Deputation durchaus unrathsam erschien, die Vorschläge der Staatsregierung, selbst in der nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gemilderten Weise, durch consequente Anwendung des sogenannten Communalprinzips in Ausführung zu bringen, mußte sie um so mehr die Frage in reiflichste Erwägung ziehen:

auf wie hoch sich die zu Ausführung jener Vorschläge aus Staatscassen zu bewilligenden Geldmittel belaufen — und ob die Bewilligungen derselben in einer Zeit zu rechtfertigen sein würden, wo ohnedem schon wahrhaft Besorgniß erregende Ansprüche an selbige und mithin auch an die Kräfte der Steuerpflichtigen gemacht werden müssen.

Die unterzeichnete Deputation hat sich in dieser, die finanziellen Interessen des Staates so unmittelbar berührenden Angelegenheit mit der zweiten Deputation in Vernehmung gesetzt, sie hat bei dieser wiederholt angestellten gemeinschaftlichen Berathung zugleich die Erläuterungen des Regierungskommissars vernommen, allein demungeachtet ist es ihr, sowie auch der zweiten Deputation, nicht möglich geworden, zu einer so klaren Uebersicht des benötigten Geldbedarfs zu gelangen, daß sie es verantworten möchte, auf ein sonach noch nicht zu einer bestimmten Ziffer zu bringendes Resultat hin ihrer Kammer die Annahme von Bestimmungen, als für die Folgezeit gesetzlich feststehenden, anzuempfehlen.

Während die hohe Staatsregierung, wie wir schon erwähnten, nach den von ihr zu der Budgetvorlage gegebenen Erläuterungen, den zur Erhöhung der Lehrergehalte den Gemeinden zu gewährenden Zuschuß auf 50,000 Thlr. für eine ganze Finanzperiode noch über die schon zeither pro anno bewilligten 16,500 Thlr. berechnete, suchte der königliche Commissar in der 80. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer durch eine detaillirte Berechnung nachzuweisen,

(cfr. S. 1676, Mittheil. der zweiten Kammer)

daß eine Summe von

54,576 Thaler

erforderlich sein würde, um jetzt allen Schullehrern die Gehaltszulagen nach der Staffel und nach den Sätzen, wie sie §§. 1 und 2 des Gesekentwurfs angegeben sind, zu gewähren, daß sich jedoch der wirkliche Bedarf aus der Staatscasse ungefähr auf

32,500 Thaler pro anno

mindern werde.

Nach erfolgter Berathung der gegenwärtigen Gesekvorlage in der zweiten Kammer hat die hohe Staatsregierung das Postulat von 50,000 Thlr. wieder zurückgenommen; sie äußert hierüber in einer, unterm 2. d. M. an die zweite Deputation der jenseitigen Kammer gelangten Mittheilung Folgendes:

„Nach einer vorläufigen Berechnung werde zur Erhöhung der Lehrergehalte in Gemäßheit des in der zweiten Kammer berathenen Gesekentwurfs die Summe von

37,909 Thaler

erforderlich. Diese Summe werde sich zwar vermindern: